

AGGLOMERATION DE FRIBOURG AGGLOMERATION FREIBURG

N° 41

Botschaft des Agglomerationsvorstandes zuhanden des Agglomerationsrates

Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 3M.03.08 « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques » des AP3

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1				
	Massnahme 3M.03.08 : « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint- Jacques des AP3 »	2				
	Subventionierung					
IV.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	. 4				
Bei	Beilage					
	Development					

Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Abkürzung	Definition					
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle					
AP3 Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg						
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg					
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg					
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg					
Vorstand Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg						

41 - 2016-2021:

Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 3M.03.08 « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques » des AP3

Dieses Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 3M.03.08 des Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP3). Im Rahmen der vorliegenden Botschaft zuhanden des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat) beantragt der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand) dem Rat, der Stadt Freiburg auf der Grundlage der Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend Richtlinie) eine Subvention für ein Projekt bezüglich einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen, Agglomerationsrätinnen Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die Richtlinie geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom Rat genehmigt wurde. Artikel 5 der Richtlinie legt fest, dass die Massnahmen, die die Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) zu 50 % subventioniert, insbesondere jene betrifft, die in der Priorität A des AP3 eingetragen sind, was für die nachfolgend dargestellten Massnahmen zutrifft. In Artikel 7 sieht die Richtlinie weiter vor, dass die Höhe der Subvention auf der Grundlage des Betrags berechnet wird, der im AP3 für die betreffende Massnahme eingetragen wurde, nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der Richtlinie gibt indes vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und etwaige Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, die sich im Prinzip aus den Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden) zusammensetzen. Zudem, in Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie, werden die Beiträge des Bundes von der 50 prozentigen Bruttosubvention der Agglomeration abgezogen.

Der Vorstand hat auf der Grundlage der Richtlinie ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den Mitgliedgemeinden gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der Agglomeration ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Daraufhin wird der maximale Subventionsbeitrag berechnet, der 50 % des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrags entspricht. Die Berechnung und die Einzelheiten werden den Mitgliedgemeinden in Form einer Vorprüfungsstellungnahme überwiesen, mit der sich der Vorstand verpflichtet, dem Rat die Freigabe des maximalen Subventionsbetrags zu beantragen. Wird der Antrag vom Rat gutgeheissen, verfügt die betroffene Mitgliedgemeinde gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten) über eine Frist von vier Jahren, um die fragliche Massnahme zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der MwSt, auf der Grundlage der Projektendabrechnung festgelegt und an die *Mitgliedgemeinde* ausbezahlt. Im Falle effektiver Ausgaben, die unter dem vom *Rat* beschlossenen Betrag zu stehen kommen, wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um 50 % der effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinde* zu erreichen.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in der Pauschalleistungsvereinbarung des *AP3* eingetragenen Beträge auf Leistungseinheiten beruhen, die in Beilage 1 dieser Vereinbarung definiert sind. Die Kosten und Beträge des Bundesbeitrags für diese Leistungseinheiten verstehen sich inklusive Teuerung und

Mehrwertsteuer. Analog dazu werden die Kosten der von der *Agglomeration* subventionierten und im *AP3* enthaltenen Pauschalmassnahmen die Teuerung und die Mehrwertsteuer ebenfalls einschliessen.

Die Stadt Freiburg ersucht um eine Subvention für die Massnahme 3M.03.08 « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques » des *AP3*. Der *Vorstand* stützt sich dabei auf die Elemente, die mit dem Subventionsgesuch der Stadt Freiburg eingereicht wurden.

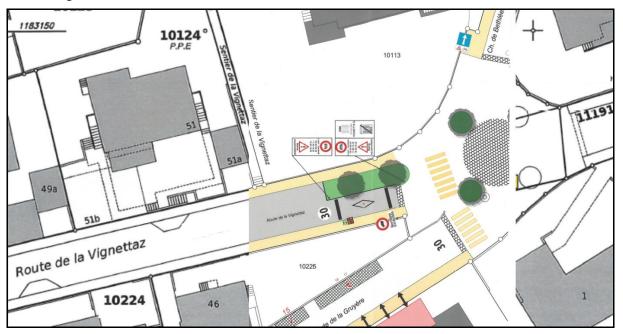
II. Massnahme 3M.03.08: « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques des AP3 »

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme 3M.03.08 des *AP3* ist Teil des Massnahmenpakets zur Verbesserung der Lebensqualität in den Wohnquartieren. Sie zielt darauf ab, den Verkehr zu beruhigen und die negativen Auswirkungen zu reduzieren. In Übereinstimmung mit der im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Hierarchisierung des Strassennetzes, besteht ebenfalls der Wille, den Durchgangsverkehr auf dem Verteilungsgürtel aufrechtzuerhalten. Letztendlich soll es darum gehen, den Verkehrsverlagerungen vorzugreifen, die durch die Kammerungsmassnahmen im Zentrum der Stadt Freiburg hervorgerufen werden, so wie sie aufgrund der Modellierungen im Rahmen der Studie *Basler & Hofmann* evaluiert worden sind.

Das Projekt der Gemeinde Freiburg

Das von der Stadt Freiburg entwickelte Projekt zielt auf eine vollständige Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques mittels automatischer Absperrpfosten für den Bereich oberhalb der Kreuzung Route de la Vignettaz – Route du Fort Saint-Jaques – Chemin de Bethléem vor. Für das gute Funktionieren der Kammerungsvorrichtung ist weiter eine Verengung der Fahrbahn notwendig, die in Form von Grünflächen realisiert wird.



Das Projekt war Gegenstand einer Absprache mit der Vereinigung für die Interessen des Quartiers Beaumont-Vignettaz-Monséjour (AIQBVM). Diese Vereinigung initiierte im Jahre 2012 die Petition « Vignettaz vivant », mit der sie eine Einschränkung des Transitverkehrs in diesem Wohnbereich wünschte. Um die Umweltbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird die Kammerungsvorrichtung nur während den Stosszeiten aktiv sein, d.h. von 06:30 bis 08:30 Uhr, von 11:30 bis 14:00 Uhr und von 15:30 bis 19:00 Uhr. Während der übrigen Zeit wird sich der Absperrpfosten in offener bzw. in versenkter Position befinden.

III. Subventionierung

Da sie in der Leistungsvereinbarung *AP3* (Liste A Pauschalpaket Langsamverkehr) eingetragen ist, wird die Massnahme 3M.03.08 vom Bund mitfinanziert.

Konformität

Grundsätzlich ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques » mit dem Hauptziel Z3.3 vollkommen vereinbar ist, da es die Kontrolle über den Motorisierten Individualverkehr im Zentrum der *Freiburger Agglomeration* und in einem Teil der Wohnquartiere erlaubt. Zudem stimmt es auch mit der Strategie M3 « Motorisierter Individualverkehr (MIV) » sowie mit dem K2.3 « Langsamverkehrsnetz » überein. Weiter vertritt der *Vorstand* die Meinung, dass das von der Stadt Freiburg vorgelegte Projekt vollständig mit den Zielen der Massnahme 3M.03.08 des *AP3* übereinstimmt.

Kosten und Subventionierung

Im Gegensatz zu Einzelmassnahmen, deren Beträge aufgrund eines Projekts festgelegt sind, werden Pauschalmassnahmen auf der Grundlage von Leistungseinheiten berechnet.

Im Rahmen der Massnahme 3M.03.08 hat der Bund in Anhang 1 des *Leistungsvertrags* das Verkehrsknotenmanagement der Kategorie 1 als Grundleistungseinheit definiert. Die durchschnittlichen Kosten pro Leistungseinheit werden auf CHF 79'091 (inklusive Teuerung und MwSt) festgelegt und der Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes auf CHF 26'300 (inklusive Teuerung und MwSt) aufgerundet. In Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie* wird die vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes für diese Massnahme des *AP3* vollständig der *Agglomeration* gutgeschrieben.

Gemäss Artikel 5 der *Richtlinie* beträgt der Subventionssatz für Massnahmen der vorliegenden Art 50 %. Der im Massnahmenblatt 3M.03.08 des *AP3* eingetragene Betrag entspricht 1,25 Leistungseinheiten. Anhand des im Massnahmenblatt des *AP3* eingetragenen Betrags und des Beitrags pro Leistungseinheit, wie in Anhang 1 des Leistungsvertrags ausgewiesen wird, lässt sich die Subvention wie folgt zusammenstellen:

Abbilddung 1: Verteilungstabelle aufgrund der Leistungseinheiten

Beitragzahler	Verteilung	Betrag in CHF (inkl. Teuerung und MwSt)
Anteil Gemeinden	50 %	50'000
Mitfinanzierung des Bundes	1,25 * 26'300	32'875
Anteil der Agglomeration	Saldo	17'125
Total	100 %	100'000

Angesichts dieser Angaben beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von 50 %, d.h. einen Gesamtbetrag von CHF 50'000 (Teuerung und MwSt inbegriffen) freizugeben.

Die genaue Höhe der Subvention wird auf der Grundlage der Projektendabrechnung berechnet. In der vorliegenden Form und aufgrund der von der Stadt Freiburg schätzungsweise berechneten Kosten wird der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf CHF 14'500 geschätzt (Teuerung und MwSt inbegriffen).

Abbildung 2: Tabelle der finanziellen Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Gegenstand	Verteilung	Betrag in CHF (inklusive Teuerung und MwSt)
Anteil Gemeinden	50 %	43'295
Mitfinanzierung des Bundes	~ 35 %	28'795
Anteil der Agglomeration	~ 15 %	14'500
Total Voranschlag	100 %	86'590

Eine Subvention für die Beteiligung des Staates Freiburg zugunstern der regionalen Verkehrsverbünden, die der Hälfte des der *Agglomeration* zur Last fallenden Nettoanteils entspricht, wird ebenfalls im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbünde für das Jahr 2021 beantragt. Falls diese angenommen wird, würde sich die effektive Belastung der *Agglomeration* halbieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Vorstand beabsichtigt, diese Investition von CHF 17'125 (inklusive Teuerung und MwSt) mittels eines Bankkredits zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 10 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 1'713 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2021 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die

Abschreibung 2022 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen basiert auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Laufzeit des Darlehens abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 2'128 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszinssatz von CHF 194 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.166 des Investitionsbudgets 2021 gehen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, für die Massnahme 3M.03.08 die Freigabe der gesamten vorgesehenen Subventionierung anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

René Schneuwly

Félicien Frossard

Der Generalsekretär



Beilage: Beschlussentwurf

AGGLOMERATION DE FRIBOURG AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13.
 September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Genration der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RRA), angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016.
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (RPA), genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 41 des Agglomeationsvorstandes vom 27. August 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Article premier

- ¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 50'000 (Teuerung und MwSt inbegriffen) für die Massnahme 3M.03.08 « Kammerung der Route de la Vignettaz und der Route du Fort Saint-Jacques » des AP3 zu überweisen.
- ² Dieser Betrag umfasst den Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 32'875 (Teuerung und MwSt inbegriffen) sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 17'125 (Teuerung und MwSt inbegriffen).

Art. 2

- ¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 17'125 (Teuerung und MwSt inbegriffen) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.
- ² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.166 des Voranschlags 2021 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv überwiesene Subventionsbetrag wird der zur Zeit der Abschlussrechung geltenden Teuerung und MwSt Rechnung tragen.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

Im Namen des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg

Der Präsident Der Generalsekretär

Urs Hauswirth Félicien Frossard